

RECHT INTERESSANT

VORZEITIGE SCHENKUNGEN ZU LEBZEITEN - EIN BOOMERANG?



Viele Eltern wünschen sich, den Nachkommen Vermögenswerte zu schenken oder vererben zu können. Wenn da nur die Kosten des Altersheims nicht wären, welche das Vermögen aufzehren.

Hans Muster ist 79 Jahre alt, seine Ehefrau Elsa 77. Das Ehepaar bewohnt ein Einfamilienhaus mit Garten. Mit Blick auf die wachsende Belastung ziehen die Beiden in Erwägung, in ein Altersheim zu ziehen. Bei dieser Gelegenheit könnte die Liegenschaft bereits jetzt Sohn Markus als Erbvorbezug überschrieben werden, der selber eine Familie hat. Insbesondere spielt der Gedanke mit, dass dadurch auch vermieden werden könnte, die Liegenschaft irgendwann zur Finanzierung der Heimkosten veräussern zu müssen.

Liegt das Ehepaar Muster mit dieser Annahme richtig? Oder ist es am Ende Sohn Markus, welcher die Konsequenzen dieses Entscheids zu tragen hat?

Der vorliegende Beitrag soll einen Überblick verschaffen, woran bei vorzeitigen Schenkungen zu denken ist.

1. Die stufenweise Heimfinanzierung

1.1 Allgemeines

Ein Aufenthalt in einem Alters- und/oder Pflegeheim wird aus folgenden Einkommensquellen finanziert:

1. AHV-Rente.
2. Rente aus beruflicher und persönlicher Vorsorge (BVG, Säulen 3a und 3b).
3. Beitrag der Krankenkasse, wobei sich die Höhe des Beitrages nach der Pflegestufe richtet.
4. Vermögensverzehr.
5. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.
6. Hilflosen-Erschädigung der AHV für hilfsbedürftige Personen.
7. Sozialhilfe.

1.2 Der Vermögensverzehr und die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV:

Wie hängen diese zusammen?

Ein Aufenthalt im Alters- oder Pflegeheim kostet in der Schweiz pro Person im Durchschnitt 8'700 Franken pro Monat (Stand: 2015). Oft reichen die Renten aus der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung, die Renten aus beruflicher und persönlicher Vorsorge sowie der Beitrag der Krankenkasse nicht aus, diese Kosten zu decken. Soweit Vermögen vorhanden ist, dient es der Altersvorsorge und damit auch einer allfälligen Heimfinanzierung. Was

«Tatsächlich kann die getätigte Schenkung dazu führen, dass der Beschenkte gerade dadurch unterstützungspflichtig wird».

Alexandra Zurbrügg, BDO

Autorin

Alexandra Zurbrügg

lic. iur., Rechtsanwältin

BDO Solothurn

Tel. 032 624 64 72

alexandra.zurbrueegg@bdo.ch

aber, wenn dieses Vermögen aufgrund einer vorzeitigen Schenkung nicht mehr vorhanden ist?

Die nächste Stufe der Finanzierung wären die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Eine Person hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn die Renten und das Einkommen (inklusive Vermögensverzehr) die minimalen Lebenskosten nicht zu decken vermögen. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen zum sozialen Fundament in der Schweiz.

Beim anrechenbaren Vermögen bestehen zugunsten der Anspruch stellenden Person gewisse Freibeträge:

- Für Alleinstehende: CHF 37'500
- Für Ehepaare: CHF 60'000
- Freibetrag bei selbstbewohnter Liegenschaft: CHF 112'500
bzw. CHF 300'000 *
(Alleinstehende und Ehepaare)

* CHF 300'000 in folgenden Fällen:

- Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehepartner bewohnt, während der andere im Heim oder Spital wohnt.
- Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, der eine Hilflosen-Erschädigung der AHV, IV, UV¹ oder MV² bezieht.
- Liegenschaft wird von einer alleinstehenden Person bewohnt, die eine Hilflosen-Erschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht.

Bei der Prüfung des Anspruches auf Ergänzungsleistungen rechnen die Sozialversicherungsbehörden das freiwillig veräusserte Vermögen (Schenkungen, Erbvorbezüge) zum bestehenden Vermögen hinzu, als wäre es nach wie vor vorhanden. Dies kann dazu führen, dass ein Gesuch um Ausrichtung von Ergänzungsleistungen abgewiesen oder nur ein Teilbetrag ausgerichtet wird.

Zu beachten ist, dass es keine Verjährung gibt, das heisst, auch Schenkungen, welche bereits zehn Jahre oder länger zurück liegen, werden berücksichtigt. Immerhin gilt aber: Je länger eine Schenkung zurückliegt, desto weniger wird angerechnet. Pro zurückliegendem Jahr werden 10'000 Franken vom tatsächlichen Wert abgezogen. Wird also die Ausrichtung einer Schenkung oder eines Erbvorbezuges in Betracht gezogen, ist dieser frühzeitig zu planen.

1.3 Hilflosen-Erschädigung der AHV

Die Hilflosen-Erschädigung der AHV ist von Einkommen und Vermögen unabhängig. Es besteht ein Anspruch darauf, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Bezug einer Altersrente oder Ergänzungsleistungen.
- Leichte, mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit während mindestens einem Jahr (ohne Unterbruch), wobei hilflos ist, wer nicht mehr in der Lage ist, die alltäglichen Dinge (zum Beispiel Essen, Ankleiden, Körperpflege etc.) ohne Hilfe Dritter zu verrichten, dauernder Pflege bedarf oder überwacht werden muss.
- Kein Anspruch auf eine Hilflosen-Erschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung.

Die Höhe der Hilflosen-Erschädigung richtet sich nach dem Grad der Hilflosigkeit und verbessert die finanzielle Situation des Betroffenen meist nicht in massgebender Weise, da sie relativ tief angesetzt ist. Maximal wird ein Betrag von monatlich 940 Franken ausgerichtet, dies beim schweren Grad der Hilflosigkeit.

1.4 Sozialhilfe

Wenn die Mittel schliesslich nicht ausreichen, um die Heimkosten zu finanzieren und der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ganz oder teilweise aufgrund freiwilliger Vermögensverschiebungen verwirkt ist und auch die Verwandten nicht aufkommen können oder wollen, bleibt nur noch der Gang zum Sozialamt.

Die Sozialhilfe wird gewährt, allerdings prüft das Sozialamt die Möglichkeit der Verwandtenunterstützung, um zumindest einen Teil der geleisteten Sozialhilfe abwälzen zu können.



¹ Unfallversicherung

² Militärversicherung

2 Verwandtenunterstützung

Damit eine Pflicht besteht, Verwandte zu unterstützen, müssen die beiden folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Verwandte in auf- oder absteigender Linie.
- Günstige finanzielle Verhältnisse.

Das Gesetz äussert sich nicht dazu, wann günstige finanzielle Verhältnisse gegeben sind. Von der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) wurden folgende Richtlinien entwickelt: Das steuerbare Einkommen (inkl. Vermögensverzehr) eines Alleinstehenden muss jährlich 120'000 Franken betragen, dasjenige eines Ehepaars 180'000 Franken. Für minderjährige Kinder werden Zuschläge in der Höhe von je 20'000 Franken gewährt. Im Weiteren gesteht man auch hier Vermögensfreibeträge zu: für Alleinstehende 250'000 Franken, für Ehepaare 500'000 Franken. Diese Beträge werden für die Berechnung des Vermögensverzehrs nicht mit eingerechnet.

Die Grenzen sind zwar hoch angesetzt, tatsächlich aber kann die getätigte Schenkung dazu führen, dass der Beschenkte diese gerade dadurch erreicht und unterstützungspflichtig wird. Für die Festlegung des Unterstützungsbeitrages wird der jährliche Vermögensverzehr unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebenserwartung berechnet und zum jährlichen Einkommen hinzugerechnet. Werden schliesslich die Freibeträge abgezogen, ergibt dies den Unterstützungsbeitrag.

Berechnungsbeispiel:

Berechnung anrechenbares Einkommen (jährlich)	CHF
Steuerbares Einkommen Ehepaar (Bundessteuer)	250'000
+ Vermögensverzehr (Annahme nach Berechnung)	23'150
Zwischentotal	273'150
./ Freigrenze bei Verheirateten	-180'000
./ Freibetrag 2 Kinder (je CHF 20'000)	-40'000
Übersteigender Teil Ehepaar	53'150
Anrechenbares Einkommen (Unterstützungsbeitrag) Ehemann (1/2)	26'575

3 Schlussfolgerung

Hans und Elsa Muster werden gut daran tun, sich vor einer allfälligen Schenkung ihrer Liegenschaft an den Sohn frühzeitig beraten zu lassen. Namentlich sind die finanziellen Verhältnisse genau zu prüfen, mit den Nachkommen ist frühzeitig das Gespräch zu suchen und die Überschreibung der Liegenschaft ist sorgfältig zu planen.

Die Rechtsberaterinnen und Rechtsberater von BDO unterstützen Sie gerne bei Ihren Fragen rund um dieses Thema.

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenpartner oder eine unserer 33 Niederlassungen in Ihrer Nähe www.bdo.ch/standorte oder **Tel. 0800 825 000**.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet.

Kontakt: digital.media@bdo.ch

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.